

110/AB XXI.GP

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik - Pablé und Kollegen an den Bundesminister für Inneres vom 2.12.1999, Zl. 104/J - NR/1999, betreffend „Änderung des Aufenthaltszwecks“ beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Fremdengesetz 1997 ist zum Einen geregelt, dass Drittstaatsangehörige, die sich im Bundesgebiet niederlassen wollen, einen Aufenthaltstitel benötigen und zum Anderen dass Visa nur zu einem 6 Monate nicht übersteigenden Aufenthalt ausgestellt werden dürfen, wobei die Ausübung einer Erwerbstätigkeit außer im Rahmen von Geschäftsreisen nicht zulässig ist.

Insofern ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber den Bestimmungen des Fremdengesetzes 1992. Die in der Einleitung der Anfrage genannte Bestimmung des § 7 Abs. 7 des Fremdengesetzes 1992 bezog sich - gleich dem geltenden § 14 Abs. 6 FrG - auf Aufenthalte mit Niederlassungsabsicht (§ 1 Abs 2 AufG).

Das bedeutet aber nicht, dass während eines laufenden Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht doch für eine - unabhängig davon erforderliche Reise nach Österreich - ein Visum erteilt werden kann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Visumerteilung gegeben sind und das Visum nicht offensichtlich zur Umgehung der fremdenrechtlichen Vorschriften verwendet wird.

Diese Regelung ist insofern konsequent, als auch Staatsangehörige von Ländern, mit denen Sichtvermerksabkommen bestehen, während eines laufenden Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu den im jeweiligen Abkommen festgelegten Zwecken visumfrei einreisen dürfen.

Ein Missbrauch dieser Möglichkeiten kann insoweit ausgeschlossen werden, als § 10 Abs.1 Z. 2 FrG ausdrücklich normiert, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen ist, wenn dieser zeitlich an den durch ein Reise - oder Durchreisevisum ermöglichten Aufenthalt anschließen und nach der Einreise erteilt werden soll. Eine analoge Bestimmung findet sich in § 10 Abs. 1 Z 3 FrG für sichtvermerksfreie Einreisen.

Zu Frage 2:

Ich gehe davon aus, dass keine Visa zur Umgehung der Niederlassungsbestimmungen ausgestellt wurden.

Im Jahre 1998 wurden von den österreichischen Vertretungsbehörden 419.700 Visa erteilt, davon 11.321 Visa der Kategorie D; im ersten Halbjahr 1999 waren dies 201.616 Visa, davon 4.085 Aufenthaltsvisa.

Zu Frage 3:

Auch unter den Bedingungen des Fremdengesetzes 1992 wurden grundsätzlich keine gewöhnlichen Sichtvermerke als Ersatz für notwendige Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz erteilt.

In verschiedenen Fallkonstellationen, etwa bei Ehegatten von Gastforschern, wurden jedoch gewöhnliche Sichtvermerke erteilt, um die sofortige Einreise nach Österreich zu ermöglichen, damit das Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Inland abgewartet werden konnte. Diese Vorgangsweise wurde auch in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht beanstandet.